

§ 2185 BGB

Ist eine bestimmte zur [Erbschaft](#) gehörende [Sache](#) vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem [Erbfall](#) auf die [Sache](#) gemachten [Verwendungen](#) sowie für Aufwendungen, die er nach dem [Erbfall](#) zur Bestreitung von Lasten der [Sache](#) gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem [Besitzer](#) und dem Eigentümer gelten.